



## Änderung der Jagdverordnung (JSV) – Eingriffe in den Wolfsbestand

### Anhörung - Rückmeldeformular

Name / Firma / Organisation / Amt	Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt	SAB
Adresse	Postfach 7836, 3001 Bern
Kontaktperson	Isidor Baumann, Präsident / Thomas Egger, Direktor
Telefon	031 382 10 10
E-Mail	info@sab.ch
Datum	20. Februar 2015

Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am **16. März 2015** an folgende E-Mail-Adresse:  
[martin.baumann@bafu.admin.ch](mailto:martin.baumann@bafu.admin.ch)

### Allgemeine Bemerkungen zur Anhörungsvorlage

Die SAB lehnt die vorliegende Verordnungsrevision ab.

Die SAB hat ihre grundlegende Haltung in der Wolfsthematik bereits im Positionspapier vom 21. Februar 2014 und in der Stellungnahme zum revidierten Wolfskonzept vom 14. Juli 2014 dargelegt. Wir verzichten deshalb hier auf eine ausführliche Herleitung und möchten nur folgende Kernelemente in Erinnerung rufen:

1) Der Wolf ist mit den heutigen Bewirtschaftungsformen der Berglandwirtschaft und Alpwirtschaft nicht kompatibel. Flächendeckende Schutzmassnahmen sind insbesondere in der Alpwirtschaft unter den schwierigen topographischen Verhältnissen im Gebirge nicht realistisch. Unter Wolfsrissen leidet die Landwirtschaft. Das führt im Extremfall dazu, dass Flächen nicht mehr bewirtschaftet werden. Damit wird auch dem Tourismus seine wichtigste Ressource, die gepflegte Kulturlandschaft entzogen. Für den Tourismus nachteilig ist aber auch der Einsatz von Herdenschutzhunden, welcher oft zu Konflikten mit Wanderern führt. Zudem sind die teils sehr polemisch geführten Diskussionen um Risse von Nutztieren und Wolfsabschüsse nachteilig für das Image der betroffenen Kantone.

2) Die SAB vertritt mit Nachdruck die Position, dass die Berggebiete in erster Linie der Lebens- und Arbeitsraum für die hier ansässige Bevölkerung sind. Der Wolf führt dabei nur zu Problemen. Der vom eidgenössischen Parlament gefällte Beschluss mit der Motion Fournier ist deshalb konsequent weiter zu verfolgen. Die Schweiz muss aus der Berner Konvention austreten und bei einem späteren Wiederbeitritt einen Vorbehalt bezüglich Wolf und allenfalls weiterer schadstiftender Grosraubtiere (Bär, Luchs) anbringen. Die schweizerische Gesetzgebung muss so angepasst werden, dass der Wolf bejagbar wird und die Kantone selber entscheiden können, wie sie den Wolfsbestand regulieren wollen.

Die SAB hat bereits in ihrem Positionspapier vom Februar 2014 unmissverständlich dargelegt, dass der parlamentarische Auftrag der überwiesenen Motion Fournier (10.3264) umgesetzt werden muss. Dies bedeutet, dass in einem ersten Schritt Artikel 22 der Berner Konvention dergestalt zu ändern sei, dass ein Staat jederzeit einen Vorbehalt anbringen kann (in diesem Fall bezüglich des Schutzstatus des Wolfes und anderer Grossraubtiere). Sollte dieser Schritt nicht möglich sein, so sei die Berner Konvention zu kündigen und bei einem Wiederbeitritt ein Vorbehalt bezüglich Wolf anzubringen. Da der erste Schritt nicht erfolgte ist der Bundesrat gemäss der überwiesenen Motion verpflichtet, den zweiten Schritt einzuleiten. Der Parlamentsbeschluss ist diesbezüglich eindeutig und bindend.

Ergänzend muss zudem die schweizerische Jagdgesetzgebung dermassen angepasst werden, dass auch das innerschweizerische Recht den Wolf als bejagbare Tierart erklärt. Deshalb hat die SAB über ihren Vizepräsidenten Ständerat René Imoberdorf die Motion 14.3570 eingereicht, welche den Wolf als bejagbare Tierart erklären will. Die Behandlung dieser Motion steht noch aus.

Die SAB ist erfreut darüber, dass das im Jahr 2014 zur Diskussion gestellt revidierte Wolfskonzept nicht weiter verfolgt wird. Auch das revidierte Wolfskonzept war darauf ausgelegt, der weiteren Ausbreitung des Wolfes in der Schweiz Vorschub zu leisten. Die SAB hatte deshalb das revidierte

Wolfskonzept entschieden abgelehnt.

Die SAB ist der Auffassung, dass das Jagdgesetz und die Jagdverordnung derart geändert werden müssen, dass der Wolf eine bejagdbare Tierart wird. Die weitere Ausbreitung von Grossraubtieren muss unterbunden werden. Die Ansiedlung von Rudeln darf kein Ziel des Raubtiermanagements sein. Die vorliegende Revision der Jagdverordnung entspricht dieser Forderung in keiner Art und Weise. Nach wie vor wird damit die Ansiedlung von Rudeln explizit gefördert. Zudem sind die Kriterien für die Abschussbewilligungen von Einzelwölfen nach wie vor unverändert hoch (es darf nicht sein, dass ein Wolf mehr Wert ist als 25 Schafe, die immerhin im Gegensatz zum Wolf einen Nutzen stiften). Ferner findet sogar teilweise eine Verschärfung statt, indem Entschädigungen nur noch ausbezahlt werden, wenn vorgängig entsprechende Herdenschutzmassnahmen getroffen wurden (was auf vielen Alpen schlicht unmöglich ist, zudem stehen gar nicht genug Herdenschutzhunde zur Verfügung) und der Abschuss einzig im Gebiet der Alp erfolgen darf, auf der Schäden entstanden sind. Zudem bleibt das Verbandsbeschwerderecht bestehen, selbst gegen kantonale Abschussbewilligungen. Zu beachten ist ferner, dass das Wolfskonzept 2008 in Kraft bleibt und lediglich einige punktuelle Anpassungen an die geänderte JSV erfahren soll.

Positiv würdigen wir an der vorgeschlagenen Revision der JSV, dass den Kantonen die Kompetenz zur Erteilung der Abschussbewilligung erteilt wird und dass die bürokratische Absprache in überkantonalen Kompartimenten entfällt. Diese bürokratische Absprache verhinderte beispielsweise u.a., dass der Wolf im Gebiet von Eischoll/Unterbäch im Jahr 2014 abgeschossen werden konnte, obschon er Schäden deutlich über den Schwellenwerten verursachte.

Als Fazit lehnt die SAB den Vorschlag zur Revision der JSV ab. Statt dessen muss der Bundesrat:

- 1) die Berner Konvention kündigen und bei einem späteren Wiederbeitritt einen Vorbehalt bezüglich Wolf und anderer Grossraubtiere anbringen (Motion Fournier);
- 2) das Jagdgesetz in Art. 5 und 7 dergestalt ändern, dass der Wolf eine jagdbare Tierart wird (Motion Imoberdorf);
- 3) das Wolfskonzept 2008 anschliessend ausser Kraft setzen, da es aufgrund von Punkt 2 obsolet wird.

Angesichts unserer grundsätzlich ablehnenden Haltung verzichten wir auf eine Kommentierung der einzelnen Artikel der JSV, da diese durch die von uns geforderte Änderung des Jagdgesetzes ohnehin hinfällig werden.

**Stellungnahme zu den einzelnen Artikeln (bitte pro Artikel eine eigene Zeile verwenden)**

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
---------	-------------------------	---


